

# Vertrag über eine Wissenschaftliche Dienstleistung



zwischen

der Fa.

(bitte Name der Firma und des Geschäftsführers sowie die Firmenadresse eintragen)

- nachfolgend Auftraggeberin "AG" genannt -

und der

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
vertreten durch den Präsidenten,

für den/die an der ... Fakultät ...im Institut ... das Fachgebiet ... vertretende(n) ...

- nachfolgend Auftragnehmerin "AN" genannt -

## Präambel

(ggf. kurze Beschreibung zur Zielsetzung und zum Vertragsgegenstand einfügen)

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

## § 1 Vertragsgegenstand

Die AN übernimmt es, die in der Anlage 1 näher beschriebenen Arbeiten durchzuführen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich nicht um eine Forschungsleistung handelt sondern die Leistung ausschließlich unter Anwendung des Stands der Technik zu erbringen ist.

## **§ 2 Fristen/Termine**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages erstreckt sich vom .... bis zum ...
- (2) Die Leistungsübergabe zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben an die AG erfolgt bis zum ....

## **§ 3 Ansprechpartner**

- (1) Für die fachliche Durchführung seitens der AG ist .... zuständig.
- (2) Für die fachliche Durchführung seitens der AN ist .... zuständig.

## **§ 4 Zahlungen/Gesamtvergütung**

- (1) Die AG vergütet die Leistungen der AN mit insgesamt € .... (in Worten: ....) zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (2) In diesem Betrag sind sämtliche Aufwendungen, Materialien, Maschinenlaufzeiten, Stoffe etc. enthalten, die zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Eine erste Teilzahlung in Höhe von € .... (in Worten: ...) wird nach Vorlage einer Teilrechnung fällig, die nach Vertragsschluss von der AN zu stellen ist. Die Restzahlung in Höhe von €.... (in Worten: ....) wird nach Vorlage einer Schlussrechnung fällig.
- (4) Nach Rechnungsstellung durch die AN wird die AG innerhalb von 14 Tagen den fälligen Betrag auf das von der AN benannte Konto überweisen.

## **§ 5 Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien werden alle ihnen aufgrund dieser Vereinbarung bzw. deren Durchführung bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Ergebnisse und Geschäftsvorgänge aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren sowie für Informationen, die zu diesem Zeitpunkt bereits offenkundig waren. Die Verpflichtung gilt weiterhin nicht für Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie diese Informationen nach Abschluss dieses Vertrages ohne eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einer dritten Partei erhalten hat, vorausgesetzt, dass diese dritte Partei die Informationen nicht direkt oder indirekt von der bekannt gebenden Partei erhalten hat sowie für Informationen bezüglich derer die empfangende Partei nachweist, dass die betreffende Information nach Abschluss des Vertrages ohne ihr Verschulden allgemein verfügbar wurde.
- (3) Die AN verpflichtet sich, die ihr überlassenen Unterlagen auf Aufforderung der AG sofort, ansonsten unverzüglich nach Beendigung des Auftrages, ohne weitere Aufforderung an die AG herauszugeben.

## **§ 6 Arbeitsergebnisse**

- (1) An den aus der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehenden Arbeitsergebnissen erwirbt der AG mit Zahlung der in § 4 vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
- (2) Sonstige Ergebnisse, insbesondere schutzrechtsfähige Erfindungen, die nur anlässlich der Durchführung der in § 1 vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen, stehen der AN zu.
- (3) An dem vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten bei der AN vorhandenen Know How, Urheberrechten oder etwaigen Patenten, die zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten verwendet werden, erhält die AG während der Vertragslaufzeit ein auf die Ausübung der Rechte beschränktes Nutzungsrecht. Entstehen der AN hierdurch zusätzliche Kosten durch die Zahlung von Arbeitnehmererfindervergütungen u.ä., so werden diese von der AG ersetzt.

## **§ 7 Nachbesserung / Haftung**

- (1) Die AN wird die vereinbarten Leistungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchführen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die AN diesen Verpflichtungen nachkommt, wenn sie die im Verkehr übliche Sorgfalt unter Anwendung des Standes der Technik sowie unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einhält.
- (2) Die AN wird ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind, bis zu sechs Monaten nach Übergabe der Leistungen und im Rahmen der aus der Grundausstattung der AN zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel durchführen.
- (3) Die AN haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. In der Höhe ist die Haftung der AN für Fahrlässigkeit auf die gemäß § 4 zu zahlende Gesamtvergütung beschränkt. Eine Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung sowie entgangenen Gewinn sowie andere Folgeschäden wird ausgeschlossen.

## **§ 8 Kündigung**

- (1) Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist das erreichte Ergebnis unverzüglich an die AG herauszugeben. Die AN ist dabei darauf bedacht, ein verwertbares Teilergebnis vorzulegen. Die Gesamtvergütung ist anteilig nach dem Umfang der bereits erbrachten Leistungen zu zahlen.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren alle den Inhalt dieses Vertrages betreffenden vorherigen Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.
- (4) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

**Auftraggeberin:**

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Humboldt-Universität zu Berlin**

Für die rechtliche Verbindlichkeit und  
administrative Abwicklung

Für die Durchführung der  
Arbeiten

\_\_\_\_\_  
Servicezentrum Forschung

\_\_\_\_\_  
Projektleiter/in